

Köln, 27.10.2020

## **Merkblatt zur Regelung der Mittagspause am EvT und zum Versicherungsschutz beim Verlassen des Geländes**

**Schüler\*innen der Stufen 5 und 6** ist das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit (dazu gehört auch die Mittagspause, wenn im Anschluss noch Nachmittagsunterricht stattfindet) generell nicht gestattet. Sie haben sich auf dem Schulgelände aufzuhalten und können das Angebot der Mensa und die schulische Pausengestaltung nutzen. **Erst ab der 7. Klasse** ist es Schüler\*innen auf ausdrückliche Erlaubnis der Eltern hin erlaubt, das Schulgelände in der Mittagspause zu verlassen. Die Erlaubnis der Eltern erfolgt an entsprechender Stelle im EvT-Planer. Dabei ist zu beachten, dass **beim Verlassen des Schulgeländes keine Aufsicht durch die Schule** gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich des **Versicherungsschutzes** beim Verlassen des Schulgeländes hält die Unfallkasse NRW fest:

„Sollten die Schülerinnen und Schüler während der Freistunde/Pause das Schulgelände verlassen, hängt der Versicherungsschutz von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Dies gilt unabhängig davon, wie alt die Schülerinnen und Schüler sind bzw. ob sie die Sekundarstufe I oder II besuchen.

Die **Wege** der Schülerinnen und Schüler während einer Freistunde/Pause **zum Einkaufen von Nahrungsmitteln** sind dann versichert, wenn Nahrungsmittel zum Zweck der Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit zum alsbaldigen Verzehr besorgt werden oder dort eingenommen werden sollen. Bei einem ganztägigen Schulunterricht kann dabei i.d.R. davon ausgegangen werden, dass die Nahrungsaufnahme z.B. in der Mittagspause/ Freistunde in der Mittagszeit wegen der schulischen Tätigkeit erforderlich wird und somit der Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit dient. Die zurückgelegte Wegstrecke in der Freistunde/ Pause darf jedoch nicht unverhältnismäßig weit oder anstrengend sein. Der Unfallversicherungsschutz besteht nur auf den direkten Wegen bis zum Durchschreiten der Außentür des Geschäftes, des Restaurants, der Mensa etc.; der Aufenthalt im Geschäft, Restaurant, etc. ist, ebenso wie der Verzehr der Lebensmittel selber, nicht versichert. Darüber hinaus muss die Nahrungsaufnahme auch Hauptzweck der Wegezurücklegung sein (z.B. nicht versichert: Kauf eines Brötchens im Vorbeigehen während einer privaten Erledigung).

Der Unfallversicherungsschutz lebt jedoch mit Durchschreiten der Außenhaustüre des Geschäftes, des Restaurants, der Mensa, etc. wieder auf, da damit der versicherte Rückweg zur Schule angetreten wird.

Ebenfalls ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler **auf den Wegen nach Hause**/zu einem/einer Mitschüler/in gegeben, um dort das Mittagessen/eine Mahlzeit einzunehmen. Mit Durchschreiten der Außenhaustüre ist der Aufenthalt im Haus bzw. in der Wohnung unversichert. Dieser lebt jedoch auch hier wieder mit Durchschreiten der Außenhaustüre auf, da damit der versicherte Rückweg zur Schule angetreten wird. Der spätere Heimweg nach Schulschluss nach Hause ist ebenfalls unfallversicherungsrechtlich geschützt.

Das Beschaffen von Genussmitteln (z.B. Zigaretten) und deren Verzehr oder sonstige Einnahme ist dem **privaten unversicherten Lebensbereich** zuzurechnen und daher unversichert. Ebenfalls dem privaten Bereich zuzurechnen ist auch das Besorgen von Nahrungsmitteln vor Schulbeginn, da dies eine reine Vorbereitungshandlung darstellt.

**Es kommt bei der Bewertung des Unfallversicherungsschutzes auf die konkreten Beweggründe der Schülerin/des Schülers in jedem Einzelfall an.** Nicht entscheidend ist, ob die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände verlassen durfte, da ein sog. verbotswidriges Verhalten ohne Auswirkungen auf den Versicherungsschutz ist (vgl. § 7 Abs. 2 SGB VII). Auch die Erlaubnis durch die Eltern ist keine Voraussetzung für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Sofern die Schülerinnen/Schüler jedoch in der Freistunde das Schulgelände verlassen, um **private Erledigungen** (z.B. Geschäftesbummel oder Besuch eines/einer Mitschülers/-schülerin oder Freundes/Freundin **ohne Nahrungsaufnahme**) vorzunehmen oder einzuschleppen, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse NRW.

**Entscheidend sind für das Bestehen des Versicherungsschutzes die Umstände des Einzelfalles und die mit dem Handeln des Einzelnen verbundenen Zwecke.**

Die **Prüfung**, ob die Umstände zum Unfallzeitpunkt das Vorliegen eines Versicherungsfalles in der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben, obliegt der Sachbearbeitung der Unfallkasse NRW. Wäre nach dieser Prüfung ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Einzelfall ausgeschlossen, wäre aber die Krankenversicherung der Schülerin/des Schülers Ansprechpartner und leistungspflichtig.“